

# AUSBILDUNGSORDNUNG

## **Fachspezifische Ausbildung** **„Personzentrierte Psychotherapie“**

### **SEKTION AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE**

**Institut für Personzentrierte Studien – Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie,  
Beratung, Supervision und Gruppenarbeit**

**[www.apg-ips.at](http://www.apg-ips.at)**

Beschlossen in der Institutsversammlung am 19.06.2020.

Geändert am 01.02.2022

Neue Version beschlossen in der Sektionsversammlung der Akademie am 08.04.2024

Änderung Pkt. 7.3.: beschlossen in der Sektionsversammlung der Akademie am 02.09.2024

## INHALT

---

### FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“

- I. Grundlagen, Ziele, Bereiche und Dauer der Ausbildung
- II. Inhalte und Umfang der Ausbildung
- III. Durchführung der Ausbildung

#### Anhang 1

Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Psychotherapeut:in

#### Anhang 2

Principles for Person-Centred and Experiential Training and Further Training  
in Psychotherapy and Counselling

# FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“

---

## I. Grundlagen, Ziele, Bereiche und Dauer der Ausbildung

### 1. Grundlagen der Ausbildung

Grundlagen der Ausbildung sind das Psychotherapiegesetz in der jeweils geltenden Fassung, die ‚Principles for person-centred and experiential training and further training in psychotherapy and counselling‘ des European Chapter der Personzentrierten Weltorganisation (WAPCEPC), PCE Europe (Network of European Associations for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling) sowie die Personzentrierte Theorie und Praxis einerseits, die didaktischen und methodischen Erfahrungen andererseits, wie sie in der APG und in der Folge im APG • IPS in Auseinandersetzung mit dem Werk des Begründers, Carl Rogers, und in ständigem internationalen Austausch, entwickelt wurden und werden.

### 2. Qualifikationsziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient der Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten bzw. der Psychotherapeutin nach dem Psychotherapiegesetz im Sinne des Personzentrierten Ansatzes. Sie stellt nach dem allgemeinen Teil (Propädeutikum) den besonderen Teil der Ausbildung dar und ermöglicht nach erfolgreichem Abschluss die Eintragung in die Liste der Psychotherapeut:innen durch das zuständige Bundesministerium.

### 3. Bereiche der Ausbildung und ihre Ziele

#### 3.1. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung dient der Persönlichkeitsentwicklung und Beziehungsgestaltung. Durch die begleitete Erfahrung der eigenen Person und die Reflexion eigenen Erlebens in Beziehungen zu anderen Personen werden Authentizität, Empathie und nicht an Bedingungen gebundene Wertschätzung anderen und sich selbst gegenüber vertieft sowie die Fähigkeit zur Gestaltung personzentrierter Beziehungen erworben.

#### 3.2. Theorie

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit dem Menschenbild des Personzentrierten Ansatzes, seiner Persönlichkeits- und Beziehungstheorie, seiner Erkenntnistheorie, seiner Theorien zu Salutogenese und Psychopathologie sowie seiner Therapietheorie in kritischer Reflexion eigener Annahmen und der Werke von Carl Rogers und weiteren personzentrierten Autor:innen. Auf diese Weise wird nicht nur ein umfassendes Wissen über die personzentrierten Theorien und entsprechende Literaturkenntnisse sowie den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs erlangt, sondern darüber hinaus die Fähigkeit zu eigenständiger Theoriebildung und -entwicklung und zur theoretischen Überprüfung von Erfahrungen erreicht, sowie die Befähigung erworben, jeweils persönlichkeits-, beziehungs- und situationsabhängige therapeutischer Situationen selbstständig zu gestalten und zu reflektieren.

### 3.3. Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision und Praxisreflexion dient der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Therapien in verschiedenen Settings mit unterschiedlichen Personen und Zielgruppen und unterstützt sowohl die konkrete praktische Therapiearbeit auch das selbstständige Lernen an der Erfahrung. Dadurch wird die kompetente Übernahme therapeutischer Tätigkeiten und die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Entscheidung in der Arbeit mit Klient:innen gefördert und erreicht.

### 3.4. Praktikumssupervision

Die Praktikumssupervision ist ein Lernprozess, der die Reflexion von Erfahrungen, die in Praktikumsinstitutionen gewonnenen werden, begleitet und fördert.

### 3.5 Praxis

Die Praxis ist die Personzentrierte Psychotherapie mit einzelnen Klient:innen, Paaren, Familien und Gruppen. Sie wird supervidiert und bildet eine der Grundlagen der schriftlichen Arbeit.

## **4. Dauer**

Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 4 Jahre in kontinuierlicher Teilnahme.

## II. Inhalte und Umfang der Ausbildung

### §1 Selbsterfahrung 17 ECTS

(1) Mindestanforderung: 250 Std.

Die Selbsterfahrung muss sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erstrecken.

(2) Folgende Pflichtteile sind zu absolvieren (mindestens 185 Stunden):

*Einzeltherapie:* Die Mindestanforderung beträgt 70 Std. mit einer Frequenz von einmal pro Woche oder öfters in einem Zeitraum von mindestens anderthalb Jahren.

Diese Mindeststundenanzahl kann in begründeten Fällen zu Beginn der Lehrtherapie - unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen und der persönlichen Situation der/des Ausbildungsteilnehmer:in - auf bis zu 50 Stunden bzw. auf bis zu 150 Stunden erhöht werden. Der konkrete Therapieabschluss ist zwischen Lehrtherapeut:in und Ausbildungsteilnehmer:in zu vereinbaren.

*Gruppentherapie* im Ausmaß von mind. 115 Std.

Sie umfasst

- die zweimalige Teilnahme am Austria Programm<sup>1</sup> (je 50 Std.) und
- mindestens 15 Std. Gruppenselbsterfahrung in einem anderen Setting, wobei die Teilnahme an einer laufende Gruppe empfohlen wird.

(3) An Wahlpflichtveranstaltungen sind mind. 65 Stunden zu absolvieren.

Dies können sein:

1. weitere Einzeltherapie
2. eine weitere Teilnahme am Austria Programm
3. eine kontinuierlich laufende Selbsterfahrungsgruppe über einen Mindestzeitraum von vier Monaten
4. eine geblockte Encountergruppe (z.B. ein Wochenende à 15 Std.)

(4) *Zusätzlich: Lernwegsgespräche* im Ausmaß von zumindest 2 Std.

Ein Lernwegsgespräch ist nach Aufnahme in das Fachspezifikum mit der Ausbildungsleitung zu führen. Ein weiteres Lernwegsgespräch ist vor dem Status mit einem/einer Ausbilder:in, der/die nicht eigene/r Lehrtherapeut:in ist, zu führen.

---

<sup>1</sup> Das Austria Programm ist eine Personzentrierte Encounter-Gruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms. Das La Jolla Programm ist eine personzentrierte Encountergruppe in der Dauer von mindestens 8 Tagen. Zu ihrem charakteristischen Setting gehören u. a.: Internationalität in Bezug auf die Teilnahme (internationale Ausschreibung) und nach Möglichkeit auf die Leitung, Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen, Intergruppenprozesse und deren Reflexion, selbstorganisierte Gruppen u. Ä.

## **§ 2 Theorie (44 ECTS)**

(1) Mindestanforderung: 325 Std.

(2) Die zu absolvierenden **Pflichtveranstaltungen** umfassen 160 Stunden (22 ECTS) und sind über folgende Ausbildungsschritte zu absolvieren:

### **1. Grundlagen: Schriften von Rogers, Menschenbild, Ethik (40 Stunden, 6 ECTS)**

#### **1.1. Theorieentwicklung und ausgewählte Schriften C. R. Rogers (20 Stunden)**

1.1.1. Personzentrierte Grundlagen (10 Std.)

1.1.2. Ausgewählte Schriften und biografischer Abriss (10 Std.)

#### **1.2. Menschenbild, inklusive Ethik & Gender (20 Stunden)**

1.2.1. Das Menschenbild im Personzentrierten Ansatz (10 Std.)

1.2.2. Ethik & Gender aus personzentrierter Sicht (10 Std.)

### **2. Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie (inkl. Einführung KJPT) (30 Stunden, 4 ECTS)**

2.1. Persönlichkeitstheorie (15 Stunden)

2.2. Entwicklungstheorie (15 Stunden)

### **3. Grundhaltungen und therapeutische Beziehung (30 Stunden, 4 ECTS)**

3.1. Personzentrierte Grundhaltungen (15 Stunden)

3.2. Genuine und weiterführende Beziehungskonzepte (15 Stunden)

### **4. Psychopathologie und Diagnostik (30 Stunden, 4 ECTS)**

4.1. Personzentrierte Salutogenese und Allgemeine Psychopathologie (15 Std.)

4.2. Indikation und Diagnostik (15 Std.)

### **5. Psychotherapieforschung, neuere personzentrierte Literatur und Strömungen (30 Stunden, 4 ECTS)**

5.1. Aktuelle personzentrierte Literatur und Forschung (15 Std.)

5.2. Personzentrierte Psychotherapie in Beziehung zu anderen therapeutischen Schulen (15 Std.)

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** sind mind. 165 Stunden (22 ECTS) aus den unten angegebenen Modulen zu absolvieren. Mindestens 1/3 der Lehrveranstaltungen müssen bei Lehrpersonen des eigenen Fachspezifikums absolviert werden. Jedes besuchte Seminar kann, ebenso wie inhaltsidente Seminare, nur einmal angerechnet werden.

### **1. Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personzentrierten Ansatzes (15 Stunden, 2 ECTS)**

### **2. Der Personzentrierte Ansatz und die humanistische Identität (15 Stunden, 2 ECTS)**

3. **Der Personzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen (15 Stunden, 2 ECTS)**
4. **Setting und Methoden (15 Stunden, 2 ECTS)**
5. **Zielgruppen (15 Stunden, 2 ECTS)**
6. **Störungsbilder aus der Sicht der Personzentrierten Psychotherapie (15 Stunden, 2 ECTS)**
7. **Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1. – 6. (75 Stunden, 10 ECTS)**

Die allfällige Anrechnung von Fachtagungen liegt nach Konsultation des Beirates in der Verantwortung der Lehrgangsführung.

### **§3 Supervision 21 ECTS**

(1) Mindestanforderung: 170 Std.

(2) Die Pflichtveranstaltungen (155 Std.) sind:

- zwei einjährig laufende Praxisgruppen (je 50 Std.)
- geblockte Gruppensupervision im Ausmaß von mind. 15 Stunden
- mindestens 40 Std. Einzel- oder Kleinstgruppensupervision von Einzeltherapien in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium (zu supervidieren sind mindestens 3 Einzeltherapien).

(3) An Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 15 Stunden zu absolvieren.

Dies können sein:

- weitere Einzelsupervision psychotherapeutischer Tätigkeit in verschiedenen Settings
- geblockte oder laufende Gruppensupervision (Fallsupervision)

### **§4 Praktikumssupervision 2 ECTS**

Die Mindestanforderung für Praktikumssupervision beträgt 30 Stunden, Einzel- oder Gruppensupervision (2 ECTS), die bei einem/r Psychotherapeut:in mit Zusatzbezeichnung PP, zu absolvieren ist (mindestens 5 Jahre eingetragen).

Das Praktikum im Umfang von mindestens 550 Stunden (28 ECTS) wird außerhalb der angebotenen Ausbildung absolviert und kann angerechnet werden.

### **§5 Praxis 40 ECTS**

(1) Die Mindestanforderung für Praxis beträgt 600 Std. therapeutische Arbeit mit Klient:innen, davon mindestens 300 Std. Einzeltherapien.

(2) Die Praxis ist in den Veranstaltungen zur Supervision zu thematisieren und muss dokumentiert werden.

## **§6 Evaluation der Ausbildungsziele 20 ECTS**

(1) Statuskolloquium 3 ECTS

(2) Abschlusskolloquium 3 ECTS

(3) Schriftliche Arbeit 14 ECTS

Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die die eigenständige theoretische Auseinandersetzung mit einem Thema der Personzentrierten Psychotherapie nachweist, zu dem ein Erfahrungsbezug besteht.

### III. Durchführung der Ausbildung

#### 1. Ausbilder:innen für Psychotherapie

Die Durchführung der Ausbildungsordnung und die Führung einer Liste von Psychotherapeut:innen in Ausbildung geschieht durch die Psychotherapieausbilder:innen der Sektion Akademie des APG • IPS.

Sie erlassen auch Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung.

#### 2. Aufnahmeverfahren

2.1. Das Aufnahmeverfahren wird von den Psychotherapieausbilder:innen durchgeführt.

2.2. Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Elementen:

*Element 1:* Feststellung der Eignung für die Ausbildung "Personzentrierte Psychotherapie"

*Element 2:* Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen gem. §10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes

2.3. Das Element 1 kann vor dem Element 2, somit auch bereits vor Abschluss des Propädeutikums, erfolgen.

2.4. Die Elemente 1 und 2 können getrennt nacheinander, aber auch auf einmal beantragt werden.

2.5. Für den Antrag auf *Eignungsfeststellung (Element 1)* sind (in beliebiger Reihenfolge) folgende Schritte erforderlich:

2.5.1. die Teilnahme an mindestens 15 Stunden Selbsterfahrung im Einzel- oder Gruppensetting bei einem Psychotherapieausbilder:in des APG • IPS oder bei einem ordentlichen Mitglied des APG • IPS, das/wa zumindest 5 Jahre in der Psychotherapeut:innen-Liste des Ministeriums eingetragen ist.

2.5.2. Vorstellungsgespräche bei zwei Psychotherapieausbilder:innen des APG • IPS sowie

2.5.3. die Teilnahme an einem Entscheidungsseminar des APG • IPS.

Die Schritte 2.5.1. bis 2.5.3 sollen nach Möglichkeit bei mindestens drei verschiedenen Ausbilder:innen absolviert werden.

Die Eignungsfeststellung wird auf Ansuchen des/r Ausbildungsbewerber:in durchgeführt. Das Ansuchen dazu ist formlos an die Ausbildungsleitung zu richten. Dem Ansuchen ist ein Lebenslauf mit Foto und die Teilnahmebestätigungen über die erforderliche Selbsterfahrung beizufügen sowie die Angabe, bei wem die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar absolviert wurden.

Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Beurteilung der Psychotherapieausbilder:innen.

2.6. Die *Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen* gem. §10, Abs.2 des Psychotherapiegesetzes (*Element 2*) wird von der Ausbildungsleitung auf schriftliches formloses

Ansuchen der/des Ausbildungsbewerbers:in durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 1 voraus.

Dem Ansuchen ist folgendes beizulegen:

- Kopien jener Dokumente, die die Erfüllung der Voraussetzungen für die Absolvierung des Fachspezifikums gem. §10 Abs.2 des Psychotherapiegesetzes belegen (Geburtsurkunde, Abschlussbescheinigung des Propädeutikums, eines entsprechenden Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung bzw einer Eignungsbestätigung des zuständigen Ministeriums);
- ein Ansuchen um Aufnahme in das APG • IPS als Kandidat:in.

2.7. Nach positivem Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der mittels Bescheid der Ausbildungsleitung erfolgt, findet die Aufnahme in die Ausbildung statt.

### **3. Begleitung des Lernweges**

Im Verlauf der Ausbildung können Begleitgespräche mit dafür befugten Ausbilder:innen nach freier Wahl geführt werden. Sie dienen der informellen Evaluation und der Klärung des Lernweges in der Ausbildung. Die Ausbilder:innen können verpflichtende Begleitgespräche verlangen.

### **4. Anrechnung**

Die Anrechnung von vorher bei APG • IPS-Psychotherapieausbilder:innen besuchten inhaltsidenten Seminaren, die nicht weiter als 5 Jahre zurückliegen, ist in begründeten Fällen unter Bedachtnahme auf allfällige Richtlinien der zuständigen Behörde möglich.

### **5. Evaluationsverfahren**

5.1. Das Evaluationsverfahren wird von einer Evaluationskommission durchgeführt, die personell von den Psychotherapieausbilder:innen zusammengestellt wird.

5.2. Das Evaluationsverfahren dient der Standortbestimmung und der Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines/r Ausbildungsteilnehmers:in hinsichtlich der Ausbildungsziele.

5.3. Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens erfolgt auf Ansuchen einer/s Ausbildungsteilnehmers:in oder auf Antrag einer/s Ausbilders:in. Es ist jedenfalls einzuleiten, wenn

- ein Ansuchen auf Zuerkennung des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ einer/s Ausbildungsteilnehmers:in
- oder ein Ansuchen um den Ausbildungsabschluss vorliegt.

5.4. Die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und der/m Ausbildungsteilnehmer:in schriftlich mitzuteilen.

## **6. Abschlussverfahren**

6.1. Das Abschlussverfahren wird von den Psychotherapieausbilder:innen auf Ansuchen einer/s Ausbildungsteilnehmers:in durchgeführt.

6.2. Das Abschlussverfahren besteht aus einem Evaluationsverfahren und einem Abschlusskolloquium.

6.2.1. Im Evaluationsverfahren wird die vollständige quantitative und qualitative Absolvierung des Curriculums überprüft. Dazu ist der Ausbildungsleitung auch eine Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums vorzulegen.

6.2.2. Das Abschlusskolloquium dient der Feststellung der Eignung zur Durchführung von Personenzentrierten Therapien im Sinne der Ausbildungsziele. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Diese Reflexion ist ausbildungsintern öffentlich. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussreflexion ist ein positives Ergebnis des Evaluationsverfahrens.

## **7. Abschlusszertifikat**

7.1. Auf Grund eines positiven Ergebnisses des Abschlussverfahrens wird die Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen.

7.2. Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung „Personenzentrierte Psychotherapie“ wird mit einem Abschlusszertifikat mit dem Titel „Personenzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personenzentrierte Psychotherapeutin“ bestätigt und berechtigt zur Eintragung als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß §17 des Psychotherapiegesetzes mit der Zusatzbezeichnung „Personenzentrierte Psychotherapie“.

7.3. Das Zertifikat der Akademie enthält Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende einschlägige Veranstaltungen und Seminare, eine Beschreibung der Lernerfahrungen von seiten der/des Absolvent:in und ein Empfehlungsschreiben vonseiten der Ausbilder:innen.

## Voraussetzungen für die Ausbildung zur/m Psychotherapeut:in

### § 10 des Psychotherapiegesetzes

(Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. 361, über die Ausübung der Psychotherapie, Fassung 01.07.2018, BGBl. I Nr. 59/2018)

- (1) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer
1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist und entweder
  2. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule einschließlich der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung oder die Reifeprüfung vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, abgelegt hat oder
  3. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland erworben hat oder
  4. eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert hat oder
  5. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist.
- (2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer
1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
  2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
  3. die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt, die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 2., zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
  4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
  5. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 oder die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer 4, oder
  6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Abs. 1 Z 5 erfolgt ist, oder auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Absatz eins, Ziffer 5, erfolgt ist, oder
  7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert

- hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder
8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder
  9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluß eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z 8 an einer ausländischen Universität nachweist.

## Anhang 2

### **PCE Europe. European Network for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling**

#### **Principles for person-centred and experiential training and further training in psychotherapy and counselling**

*The following principles are in line with the Principles of the Network (Statutes § II/3-4). The choice of the phrase "Person-Centered and Experiential" is intended to promote continued dialogue and development; it is not intended to favor any particular understanding of these approaches and their relationship.*

- Person-centred/experiential training and further training in psychotherapy and counselling is understood as the facilitation of personalisation, i.e. the development of the personality of the trainee, by a person-centred/experiential relationship and encounter between the trainers and the trainees aiming at the personal and professional abilities required to offer, establish, maintain and develop person-centred/experiential relationships with clients.
- It is an enterprise both orientated towards the process and experience as well as committed to a profound theoretical reflection of experiences.
- It consists of
  - experience in self-development in different settings (e.g. training groups, personal development groups, group therapy or counselling, individual therapy or counselling etc.)
  - dealing with the theoretical works of Carl Rogers and other person-centred and experiential theoreticians as well as the continuous development of the trainee's own theoretical stances
  - the concrete application of the conditions
  - supervised practice of person-centred/experiential relationships with clients.

Among other elements the theoretical learning consists of: anthropological, philosophical and ethical foundations, theory of personality and relationship development, both in general and regarding processes of different persons and groups in different situations, theory of psychopathology and therapy, contextual (legal, medical, economical etc.) necessary knowledge. The theoretical foundations are in line with the Principles stated in the Statutes of the Network (§ II/3-4).

- It is carried out in relationships with different facilitators/psychotherapists/counsellors/teachers and in various settings in order to profit from diverse learning possibilities, to foster creativity and to acknowledge personal and cultural diversity.
- It is committed to a self-guided way of learning on the basis of empowerment and the 'freedom to learn' as postulated by Carl Rogers and to self-evaluation while meeting the requirements within the respective given legal and institutional frames.
- Institutions and persons providing training are committed to clearly defined ethical standards, a continuous scientific development of theory and practice of the person-centred/experiential approaches, to scientific research and to working together with similar institutions and persons on national and international levels.

*Brussels, November 11, 2001*

*Updated according to the General Assembly April 25, 2020*